



Satzung der Stadt Glinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in eigenem Betrieb

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Glinde -nachfolgend auch als Träger bezeichnet- betreibt öffentliche Kindertagesstätten in eigener Verantwortung.
- (2) Die Einrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des § 2 Kinderförderungsgesetz (KiTa-Reform-Gesetz). Sie fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie und helfen den Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist auf dem Formular an die Stadt Glinde, Sachgebiet Soziales, Kinder, Jugend und Familie zu richten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer unverbindlichen Voranmeldung über die KITA-Datenbank unter <https://www.kitaportal-sh.de>. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt analog der Aufnahmekriterien.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Kindergarten. Schulkinder von der 1. bis zur 4. Klasse werden im Hort aufgenommen.
- (5) Mit der Antragstellung sind von den Personensorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten i.V.m. § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu benennen.
- (6) Die Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
- (7) Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst.
- (8) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt möglich.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Glinde werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Glinde ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.

- (2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der auch für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus der Stadt Glinde in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, dem Sachgebiet Soziales, Kinder, Jugend und Familien der Stadt Glinde als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen. Sollte der Wegzug aus der Stadt nach Anmeldung des Kindes, aber vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung erfolgen, ist das o.g. Sachgebiet unverzüglich -d.h. ohne schuldhaftes Zögern- hierüber zu informieren.

§ 4

Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Personensorgeberechtigten zugeht.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.
- (4) Eine Änderung (Verringerung oder Verlängerung) der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn die Plätze entsprechend vorhanden sind. Sie kann frühestens zum nächsten Betreuungshalbjahr beantragt werden. Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in dem Sachgebiet Soziales, Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Bürgermeister der Stadt Glinde.
- (7) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Benutzungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde.
- (8) Für Kinder, die im Rahmen der Kindertagesbetreuung einen Hort besuchen endet das Benutzungsverhältnis automatisch am 31.07. zum Ende der 4. Klasse.
- (9) Die Stadt Glinde kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beendet werden. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund beendet werden, insbesondere wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen,
 - b) der Elternbeitragspflichtige mit der Zahlung der Elternbeiträge länger als drei Monate in Verzug kommt,
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
 - d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,
 - e) durch mehrfache Regelverletzungen des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
 - f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - g) der Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 13 dieser Satzung vorsätzlich nicht nachgekommen wird.
 - h) dem Nachweis nach dem Masernschutzgesetz nicht nachgekommen wird.
- (10) Den Personensorgeberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.
- (11) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 9 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. der rückständige Elternbeitrag nicht unverzüglich gezahlt wird.
- (12) Sollte ein Wohnsitzwechsel außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgen, so besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Betreuung bei einem Umzug in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. längstens bis zum 31.07. des Jahres bzw. bei einem Umzug in der Zeit von 01.08. bis 31.12. längstens bis zum 31.12. des Jahres gestattet werden, wenn die neue Wohnsitzgemeinde für den entsprechenden Zeitraum den Kostenausgleich übernimmt.

§ 5

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind, ausgenommen von den in § 5 Abs.4 der Satzung aufgeführten Schließzeiten, ganzjährig von montags bis freitags geöffnet.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen bestehen unterschiedliche Betreuungsangebote und Zeiten. Diese sind als Anlage dieser Satzung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Betreuungszeit für einen Tag im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten und der zulässigen Gruppengröße zu verlängern (Spontanbetreuung). Hierüber entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

(4) Es gelten folgende Schließzeiten:

- a) gesetzliche Feiertage zzgl. Heilig Abend und Silvester
- b) 3 Wochen in den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein,
- c) in der Zeit der Ferien zum Jahreswechsel gem. den Schulferien in Schleswig-Holstein
- d) Fortbildungstage (bis zu 3 Tagen im Kalenderjahr je Kindertagesstätte).

Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (1) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte der Stadt Glinde möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag das Sachgebiet Soziales, Kinder, Jugend und Familie der Stadt Glinde.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 7 vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Personensorgeberechtigten die Notwendigkeit nachgewiesen haben. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag das Sachgebiet Soziales, Kinder, Jugend und Familie der Stadt Glinde.
- (3) Die Schließung der Kindertageseinrichtungen ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde bietet in ihren Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen für alle Kinder an.
- (2) Kinder, für die eine tägliche Betreuungszeit von 6 oder mehr Stunden vereinbart ist, nehmen verpflichtend an der täglichen Mittagsverpflegung teil.
- (3) Für Kinder, die einen Hort besuchen, gilt die verpflichtende Teilnahme ebenso, unabhängig von der Betreuungszeit.
- (4) Kinder im Krippen- oder Elementarbereich, für die eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden vereinbart ist, können auf gesonderten Antrag an der täglichen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindertagesstätte regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden.
- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in der Kindertagesstätte abgegeben worden sind.

- (3) Für den Hortbesuch gehört die Zeit ab 6.30 Uhr zur Regelbetreuungszeit. Wenn Kinder nicht bis spätestens 7:30 Uhr anwesend sind, haben die Personensorgeberechtigten allein für das pünktliche Erscheinen ihres Kindes zum Unterrichtsbeginn die Verantwortung zu tragen.
- (4) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Mitarbeiterin in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten oder deren Vertretung. Abweichende Regelungen, insbesondere für Hortkinder, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte die Gesamtverantwortung.

§ 8

Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten hierzu regelt die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung nach Abs. 3 muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 9

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine der Kindertageseinrichtungen besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten einer Einrichtung bilden die jeweilige Elternversammlung (§ 32 KiTa-Reform-Gesetz).
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung, der aus jeder (Regel-)Gruppe der Einrichtung ein Mitglied angehören soll.
- (4) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft nach Bedarf im Benehmen mit dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 10).

§ 10

Beirat und Gesamtbeirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - zwei Mitgliedern der Elternvertretung,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 KiTa-Reform-Gesetz.

§ 11

Elternbeitragspflichtiger und Elternbeitragsbescheid

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird für die Gesamtdauer des Besuchs der Einrichtung ein Dauerbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Beitragsänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12

Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder durch die gesetzliche Unfallkasse Schleswig-Holstein
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,

- bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, u. ä.).
- (2) Alle Unfälle -auch auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte-, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertageseinrichtungenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
 - (3) Die Stadt Glinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen, z.B. für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.). Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 13

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Machen Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 14

Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Stadt Glinde als Träger. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Stormarn nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorlegen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- oder Sorgeberechtigten erforderlich.

§15

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen

Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen mit den Kindertageseinrichtungen anderer Träger. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

In Kraft mit Wirkung zum 01.08.2020

Anlage
zur Satzung der Stadt Glinde über die Benutzung der Einrichtungen zur Betreuung
von Kindern in eigenem Betrieb (Kindertageseinrichtungensatzung)

Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“, Gerhart-Hauptmann-Weg 24

Gesamtöffnungszeit: 06:30 Uhr - 17:00 Uhr
Kernzeit Teilzeit 08:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr
Kernzeit Ganztage 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Kindertageseinrichtung „Die Wurzelzwerge“, Am Sportplatz 100

Gesamtöffnungszeit: 07:00 Uhr - 16:00 Uhr
Kernzeit Teilzeit 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Kernzeit Ganztage 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Hort „Löwenzahn“, Holstenkamp 31

Gesamtöffnungszeit: 06:30 Uhr - 17:30 Uhr
Kernzeit: 06:30 Uhr - 08:00 Uhr Schulende - 16:30 Uhr

Hort Löwenzahn“ Außenstelle GS Tannenweg, Tannenweg 10a

Gesamtöffnungszeit 06:30 Uhr - 17:30 Uhr
Kernzeit: 06:30 Uhr - 08:00 Uhr Schulende - 15:00 Uhr